

Anlage 2  
zur Satzung  
für die städtischen Übergangseinrichtungen für Spätaussiedlerinnen  
und Spätaussiedler und für ausländische Flüchtlinge

**GEBÜHRENTARIF**

zur Satzung für die städtischen Übergangseinrichtungen für  
Spätaussiedler/innen und ausländische Flüchtlinge

1. Für die Nutzung der städt. Übergangseinrichtungen sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Gebühren werden nach Maßgabe der zugewiesenen Wohnfläche in m<sup>2</sup> erhoben. Zur Wohnfläche in diesem Sinne rechnen die Fläche der Wohnräume und zugehöriger Nebenräume sowie die nach der Zahl der Wohnräume anteilig zu ermittelnde Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume einschließlich der zugehörigen Flure.

Die Nutzungsgebühren betragen einheitlich für alle Übergangsheime 6,17 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche im Monat.

2. Da keine besonderen Messeinrichtungen vorhanden sind, werden die Kosten für den Stromverbrauch und die Beheizung in Form von Pauschalen als Zuschläge zur Nutzungsgebühr erhoben. Die Kostenpauschalen betragen:

- |                            |                                       |
|----------------------------|---------------------------------------|
| a) für den Stromverbrauch: | 27,95 EUR pro Person und Monat        |
| b) für die Beheizung:      | 1,19 EUR pro m <sup>2</sup> und Monat |

Für die Berechnung von b) gilt Nr. 1 entsprechend.

3. Die Unterbringung erfolgt in möblierten Räumen. Die Übergangsheime sind mit gemeinschaftlich zu nutzenden maschinellen Betriebseinrichtungen ausgestattet. Hierfür werden folgende zusätzliche Kostenpauschalen erhoben:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) für die Möblierung/Matratten:              | 1,79 EUR pro Person und Monat |
| b) für die maschinellen Betriebseinrichtungen | 1,85 EUR pro Person und Monat |